

RS OGH 1997/10/22 9ObA73/97v, 8ObS273/00f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.10.1997

Norm

AVRAG §3 Abs1

EWG-RL 77/187/EWG - Betriebsübergangsrichtlinie 377LO187

Rechtssatz

Art 3 Abs 1 der Richtlinie 77/187 ist dahin auszulegen, daß er nicht die Rechte und Pflichten umfaßt, die sich für den Veräußerer aufgrund eines zum Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsvertrages oder Arbeitsverhältnisses gegenüber Arbeitnehmern ergeben, die zwar nicht zu dem übertragenen Teil des Unternehmens gehören, aber bestimmte Tätigkeiten mit Betriebsmitteln des übertragenen Teils des Unternehmens verrichteten oder die als Beschäftigte einer Verwaltungsabteilung des Unternehmens, die selbst nicht übertragen wurde, Tätigkeiten für den übertragenen Teil des Unternehmens verrichteten (EuGHSlg 1985/519 Aric Botzen gegen Rotterdamsche Droogdok Maatschappij BV). Dies ist auch bei Auslegung des § 3 Abs 1 AVRAG zu beachten.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 73/97v
Entscheidungstext OGH 22.10.1997 9 ObA 73/97v
Veröff: SZ 70/219
- 8 ObS 273/00f
Entscheidungstext OGH 11.06.2001 8 ObS 273/00f
Veröff: SZ 74/106

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108915

Dokumentnummer

JJR_19971022_OGH0002_009OBA00073_97V0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at